

	Punkte	erreichte Punkte	Kommentare
Frage 1			
Anwendbarkeit des 12. Kapitels IPRG			
<i>Prüfung nach Art. 176 IPRG</i>	0.5		
* Sitz des Schiedsgerichts in der Schweiz?	1		
* mindestens eine Partei nicht in der CH ansässig bei Abschluss der Schiedsvereinbarung	1		
* kein Ausschluss (Art. 176 (2) IPRG)?	1		
> <u>Ergebnis</u> : IPRG ist anwendbar	0.5		
Wirksame Schiedsvereinbarung?			
a) Abschlusstatbestand			
*Anwendbares Recht: Art. 178 II IPRG	0.5		
altern. Anwendung der versch. Rechtsordnungen	1		
hier: zunächst Prüfung nach CH Recht	1		
* Übereinstimmende Willenserklärung betreffend <i>essentialia negotii</i> (Art. 1ff. OR)	1		
(i) schiedsgerichtl Streiterledigung unter Ausschluss der staatlichen Gerichte (eng auszulegen)	1		
(ii) Bestimmbarkeit des Streitgegenstandes, der dem Schiedsgericht unterbreitet werden soll (extensivere Auslegung)	1		
<i>Auslegung</i> (Art. 18 OR): gem. subj. Willen der Parteien	1		
in casu: objektive Auslegung nach dem Vertrauensprinzip, da zum subj. Willen nichts bekannt ist	1		
<i>ad (i)</i> :			
Parteien wollten Schiedsgericht vereinbaren;	1		
<i>Indizien</i> : Titel in Art. 5 "Schiedsgerichtsbarkeit" bzw. die Formulierung "endgültig und abschliessend" und "alleiniger Schiedsrichter"; sowie der Umstand, dass die Parteien in unterschiedlichen Staaten ansässig sind.	1		
<i>aber</i> : Klausel nimmt bloss auf FIFA Bezug, die kein Schiedsgericht ist, sondern nur die Verbandsgerichtsbarkeit kennt.	1		
> <i>Wie löst man Widerspruch auf?</i>			
* Grundsatz: Identität des Schiedsrichters ist keine notwendige Voraussetzung für das Vorliegen einer Schiedsvereinbarung; auch Bestimmung der Verfahrensregeln nicht gültigkeitsentscheidend	1		
* Wie wird Schiedsgericht bestimmt? > Auslegung	0.5		
(s. BGE 138 III 29) Streiterledigung in der CH gewollt; spezialisiertes Sportschiedsgericht; Nähe von FIFA und CAS	1		
<i>ad (ii)</i> :			
Streitgegenstand vorliegend bestimmbar: +	0.5		
b) Form			
Art. 178 (1) IPRG : Schriftlichkeit	1		
in casu: +	0.5		

	Punkte	erreichte Punkte	Kommentare
c) Objektive Schiedsfähigkeit			
Art. 177 IPRG: vermögensrechtlicher Anspruch	1		
hier: +	0.5		
> <u>Fazit</u> : wirksame Schiedsvereinbarung	1		
Subjektive Reichweite der Schiedsvereinbarung			
grundsätzlich nur Vertragsparteien gebunden	0.5		
hier: Abtretung der Forderung an S	1		
hM: auch Zessionar an Schiedsvereinbarung gebunden	1		
Schiedsbefangenheit als Nebenrecht bzw. Eigenschaft der Forderung (geht auf S über)	1		
Verhältnis zur Mediation			
Med.klausel = wirksam; lediglich Einigung erforderlich; es gelten keine besonderen Formvorschriften	0.5		
* Abtretung: gs. wie bei Schiedsvereinbarung	1		
in casu: Mediationsverpflichtung nicht eingehalten	0.5		
<u>Rechtsfolgen?</u>			
M1: keine Sanktion	1		
M2: materiell-rechtliche Sanktion (Schadenersatz)	1		
M3: verfahrensrechtliche Sanktion, <i>3 Untermeinungen</i> :	1		
a) Nichteintreten, weil zeitlicher Anwdsbereich der Schiedsvereinb nicht eröffnet ist	0.5		
b) SV eröffnet, aber es fehlt an einer Zulässigkeitsvoraussetzung - Folge: Nichteintreten	0.5		
c) Aussetzung des Verfahrens	0.5		
* Lösung laut Bundesgericht (BGE 142 III 296): M3 c)	1		
weil: SchE unzureichend u Schaden nicht ermittelbar; Nichteintreten wäre zu weitgehend	1		
> Schiedsgericht wird Verfahren aussetzen u. Frist für Mediationsverfahren ansetzen	1		
Was wird das Schiedsgericht tun?			
Art. 186 (1) IPRG: Kompetenz-Kompetenz	1		
<i>lis pendens?</i> (Art. 186 (1bis) IPRG)	0.5		
*identischer Streitgegenstand: Kernpunkttheorie (+)	1		
*identische Parteien (+)	1		
*staatliches Verfahren bereits hängig im Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens, Art. 181 IPRG (+)	1		
*beachtenswerte Gründe?	1		
z.B. Gerichtsverfahren weit fortgeschritten; hat Gericht das Mandat, die SV voll inhaltlich zu prüfen; ist E im Inland überhaupt anerkennungsfähig?	0.5		
<u>Fazit</u> : bessere Gründe sprechen gg eine Aussetzung des Schiedsverfahrens	0.5		
> entscheidet idR in einem Vorentscheid über Zuständigkeit (Art. 186 (3) IPRG) (altern: Endentscheid)	1		
Total Frage 1:	42	0	

	Punkte	erreichte Punkte	Kommentare
Frage 2			
Kommunikationstechniken (3 Beispiele)			
z.B.			
Ich-Botschaften, Aktives Zuhören, Zusammenfassen	3		
Spiegeln, Umformulieren, Reframing, Doppeln, Perspektivenwechsel			
Total Frage 2:	3	0	
Frage 3			
Fragetechniken (3 Beispiele)			
z.B.			
Offene Fragen, Hypothetische Fragen, Zweifelnde Fragen, Metafragen, Fragen zur Realitätsprüfung, Fragen nach Gemeinsamkeiten, Zirkuläre Fragen, Wunderfragen	3		
Total Frage 3:	3	0	
Frage 4			
Schlussvereinbarung = aussergerichtlicher Vergleich bzw. Innominatvertrag; untersteht dem OR	1		
> bei Schriftlichkeit: Rechtsöffnungstitel Art. 82 SchKG	1		
* Errichtung einer gerichtl vollstreckbaren Urkunde gemäss Art. 347 ff. ZPO	1		
* Ausgestaltung als Schiedsentscheid	1		
* Art. 217 ZPO	1		
Genehmigung durch Gericht oder Schlichtungsbehörde (analoge/direkte Anwendung?)	1		
<i>Voraussetzungen:</i>			
i) übereinstimmender vorbehaltloser Parteiwille	1		
ii) alle Beteiligten müssen dem Genehmigungsantrag zustimmen - zwingend gemeinsamer Antrag? (str)	1		
<i>Kognition des Gerichts/der Behörde?</i>			
offensichtliche Unangemessenheit bzw. Verstoss gg zwingendes Recht	1		
> Genehmigung hat Wirkung eines rk Entscheids	1		
* LugÜ : Anerkennung u Vollstreckung von gerichtlich genehmigten Vergleichen u. ausl vollstreckb Urkunden im euro-internationalen Verhältnis	1		
* ausserhalb des LugÜ: primär (bilaterales) Staats- vertragsrecht und sekundär das CH IPRG (s. Art. 25 ff.)	1		
Total Frage 4:	12	0	
Punkte Total Fragen 1-4:	60	0	